

**Satzung über die Regelung der Aufwandsentschädigungen der externen Mitglieder des  
Hochschulrats der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd  
vom 16.02.2015**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 8 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 12.02.2015 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Vergabe von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des § 20 Abs. 7 Satz 2 LHG an die externen Mitglieder des Hochschulrats der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

**§ 2 Aufwandsentschädigung**

Die externen Hochschulratsmitglieder erhalten nach Maßgabe des § 20 Abs. 7 Satz 2 LHG für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. Der Vorsitzende erhält pro Sitzung, an der er teilgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro.

**§ 3 Reisekostenvergütung**

Reisekosten werden den externen Hochschulratsmitgliedern in Anwendung des Landesreisekostengesetzes vergütet, soweit dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Dabei werden für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, in der Regel nur die notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 16.02.2015

Cristina Salerno  
Rektorin



Diese Satzung wird am 16.02.2015 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.